

# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 30. März 2021

Sonderamtsblatt Nr. 13

### Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung - Inzidenzanstieg über 100 entsprechend der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg

1. Entsprechend der Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ([www.kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/](http://www.kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/)) liegen in der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vor.

Am 28. März 2021 lag diese Inzidenz bei 100,9  
Am 29. März 2021 lag diese Inzidenz bei 116,5  
Am 30. März 2021 lag diese Inzidenz bei 105,4

Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tagesinzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in der Landeshauptstadt Potsdam seit mindestens 3 Tagen ununterbrochen überschritten ist. Auf die Rechtsfolgen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV weist die Landeshauptstadt Potsdam hiermit hin. Diese sind:

2. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieser Veröffentlichung sind für die Dauer von mindestens 14 Tagen durch die Eindämmungsverordnung (Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 24]) geändert durch Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 28]), die nachfolgenden Schutzmaßnahmen angeordnet:
  - a. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
  - b. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
  - c. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
  - d. abweichend von § 8 Absatz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung,
  - e. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der 7. SARS-Cov-2-EindV ist der Individualsport auf

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,

- f. abweichend von § 23 Absatz 1 der 7. SARS-Cov-2-EindV sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.
3. Wird der in § 26 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten und gibt die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt, so endet die Anordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt.

Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche.

Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in § 26 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; § 26 Absatz 3 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend.

*Potsdam, 30. März 2021*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*